Amtsblatt zur Lemberger Zeitung.

Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

19. November 1850. Nro 267. 19. Listopada 1850.

(2707) **Kundmachung.**

Nro. 54091. Die Direction der österreichischen National-Bank sieht sich veranlaßt, unter Berufung auf die hierortigen Kundmachungen vom 31. Mai und 20. September 1849 hiermit wiederholt zu erklären, daß das Zertheilen der am 1. Juli und 1. November v. J. hinausgegebenen Bank-Noten à 2 fl., und beziehungsweise 1 fl., nicht Statt finden darf, und daß den Bankkassen untersagt ist, für solche zertheilte Bank-Noten irgend eine Vergütung zu leisten.

Wien, am 12. September 1850.

Pipitz,
Bank-Gouverneur.
Sina,
Bank-Gouverneur-Stellvertreter.
Königswarter,
Bank-Director

(2719) **Kundmachung.** (3)

Nro. 1658. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrate der Stadt Żywiec erledigten 1ten Kanzlisten- zugleich Polizeirevisorsstelle, und durch Besetzung dieser der in Erledigung kommenden 2ten Kanzlistenstelle, beide mit gleichem Gehalte von 200 fl. C.M. wird der Konkurs bis 6. Jänner 1851 hiemit ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche mit Nachweis der bisher geleisteten Dienste, der Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache, ihrer tadelfreien Moralität im geeigneten Wege vor Ablauf der Konkursfrist hieramts einzubringen.

Auch haben sie sich zu erklären, ob und in welchem Grade sie mit einem hierortigen Magistratsbeamten verwandt oder verschwägert sind.

Magistrat Żywiec am 9. November 1850.

(2732) **Konkurs.** (2)

Nro. 22698. Der Dienst eines Bau-Ingenieurs ist für den Bezirk der k. k. Berg-Salinen- und Forst-Direkzion im Kronlande Salzburg zu besetzen.

Mit diesem in der 9ten Diätenklasse stehenden Dienposten ist eine Besoldung von jährlichen 900 fl., die Benützung eines Aerarial-Quartiers oder der Bezug eines Quartiergeldes von 90 fl. und die Verpflichtung zum Erlage einer dem Gehaltsbetrage gleichgestellten Kauzion verbunden.

Die Erfordernisse für den Dienst sind: Vollständige, für die Anstellungen bei den Staatsbehörden vorgeschriebene fachswissenschaftliche Kenntniße, praktische Ausbildung im Land- und Wasser-Bauwesen, insbesondere auch im Rechen- und Klausen-Baue, dann in Verwerkung der Triftbäche, Fertigkeit im Entwurfe der Baupläne und in der Verfassung der Kosten-Voranschläge, Konzeptsfähigkeit.

Kompetenten haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis Ende November d. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörden an den k. k. Berg-Salinen- und Forstdirektor zu Salzburg einzureichen, und in diesem sich über obige Erfordernisse, so wie über ihr Alter, Familienstand, Studien, bisherige Dienstleistung durch Urkunden auszuweisen und die Erklärung beizufügen, ob und in wie ferne sie mit Beamten der Direkzion verwandt oder verschwägert seien.

Salzburg am 26. Oktober 1850.

(2664) **Edittal-Vorladung.** (3)

Nro. 9819. Von Seite des Sandecer k. k. Kreisamts werden nachstehende militärpflichtige Individuen der Herrschaft Załubincze u. z.:

Haus-Nro. 60. Joseph Samuel,
— — 71. Samuel Kauftheil,
— — 46. Feiwel Horn,
— — 60. Peter Waszko,

welche seit einigen Jahren unwissend wo abwesend, und auf die obrigkeitliche Vorladung nicht zurückgekehrt sind, nochmals aufgefordert, binnen 3 Monaten in ihre Heimath um so sicherer zurückzukehren und die unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, als widrigens gegen dieselben das Auswanderungs-Verfahren eingeleitet, und dieselben hiernach behandelt werden würden.

Vom k. k. Kreisamte.

Sandec am 22. Oktober 1850.

Nro. 5352. (2695—1)

Bei Gelegenheit der Bekanntgebung der von a. h. Sr. Majestät genehmigten Organisirung der politischen Verwaltungsbehörden hat das Landes-Präsidium nachstehenden Erlaß an die Kreisvorsteher gerichtet:

Obwieszczenie. (3)

Nr 54091. Dyrekcya austryackiego banku narodowego jest spowodowana z powołaniem się na obwieszczenia swoje z d. 31. maja i 20. września 1849 niniejszem powtórnie oznajmić, że nót bankowych dwureńskowych a odnośnie jednoreńskowych, na dniu 1. lipca i 1. listopada r. z. wydanych rozcinać nie wolno, i że kasom bankowym zakazano, za takie porozcinane banknoty dawać jakiekolwiek wynagrodzenie.

W Wiedniu, dnia 12. września 1850.

Pipitz,
gubernator banku.
Sina,
zastępca gubernatora banku.
Königswarter,
dyrektor banku.

W. H.

In Folge der von Sr. Majestät mit a. h. Entschließung vom 29. September d. J. allergnädigst genehmigten Organisirung der politischen Verwaltungsbehörden in den Königreichen Gallizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau hat der Herr Minister des Innern mit Erlaß vom 15. d. M. Z. 5352-M. J. die im Anschlusse mitfolgende Verordnung herabgegeben, woraus die Bestimmungen über die Einrichtung der politischen Verwaltung daselbst zu entnehmen sind.

Die zu $^{2}/_{2}$ anverwahrte Beilage enthält die Namen der 63 in die 3 Regierungsgebiete Krakau, Lemberg und Stanisławow eingetheilten Bezirkshauptmannschaften, wobei bemerkt wird, daß die Benennung der Ortschaften, welche zu jeder Bezirkshauptmannschaft gehören, so wie die nähere Bezeichnung der darin befindlichen Gerichtsbezirke nachfolgen wird.

Die Beilagen 3, 4, 5 und 6 enthalten den Personalstatus der Statthalterei der drei Regierungsbezirke der Bezirkshauptmannschaften überhaupt und einer jeden insbesondere, die den Beamten der verschiedenen Kathegorien zugestandenen Genüsse, endlich die bewilligten Kanzlei- und Reisepauschalien, wobei nur noch zu bemerken kommt, daß die vorläufig nur annäherungsweise bezifferten Kanzleipauschalien das definitive Ausmaß erst dann erhalten werden, wenn der Umfang dieser Erfordernisse durch die Erfahrung sichergestellt sein wird, daß ferner die gleichfalls nur annäherungsweise berechneten Reisepauschalien für die ganze Behörde und nicht blos für deren Chef bestimmt sind, woraus die Mitglieder dieser Behörde die Vergütung der bei Amtsreisen gehabten Auslagen, ohne sonst auf einen normalmäßigen Diäten- oder Reisegeldbezug Anspruch zu haben, in der Art erlangen, daß sie zwar ihrer eigenen Behörde, nicht aber dem die Abfindungssumme leistenden Staatsschatze gegenüber die jedesmaligen Kosten zu verrechnen und auszuweisen haben werden, und wobei die Art und das Ausmaß der Partizipirung dem Uebereinkommen der Mitglieder der betreffenden Stelle, oder wo ein solches nicht zu Stande kommt, der Entscheidung der vorgesetzten Behörde überlassen bleibt.

Die Beilage 7 endlich enthält die Verordnung des Herrn Ministers des Innern für Böhmen vom 13. Dezember v. J. über die Behandlung der politischen landesfürstlichen Beamten aus Anlaß der Organisirung der neuen politischen Administrazion, welche laut des Eingangs bezogenen hohen Ministerialerlaßes auch auf das Kronland Galizien von dem Tage an, mit welchem die neue Organisirung in's Leben tritt und der nachträglich bekannt gegeben werden wird, ihre volle Anwendung finden soll.

Ich setze hievon Eure Wohlgeboren zur Wissenschaft und weiteren Verlautbarung mit nachstehenden Bemerkungen und Aufträgen in die Kenntniß:

1. Wird zur Besorgung der Organisirungsarbeiten eine eigene Kommission unter meinem Vorsitze zusammengesetzt werden, welche zugleich auch die mir übertragene Organisazion der Bukowina zu leiten haben wird.

Die Aktivirung dieser Organisazions-Kommission wird nachträglich bekannt gemacht werden.

2. Wird sich die Organisirungskommission zur Ausführung der von ihr mit meiner Zustimmung gefaßten Beschlüße der bis jetzt bestehenden Regierungsorgane bedienen.

3. Werden zur Besetzung der neuen Dienststellen, mit Ausnahme der Regierungspräsidenten und der Statthaltereiräthe sowohl bei der Statthalterei als bei den Regierungen — von der Organisirungs-Kommission Konkurse mit Bestimmung einer angemessenen Frist ausgeschrieben und sowohl durch die Behörden verlautbart, als auch in die offizielle Lemberger und in die Wiener-Zeitung eingerückt werden.

4. Die Besetzung sämmtlicher Konzeptsbedienstungen, dann des Sekretärs und Archivars der Statthalterei, endlich der Regierungs-Sekretäre erfolgt über die unter meinem Vorsitze zu Stande gekommenen Vorschläge der Organisirungs-Kommission von dem Herrn Minister des Innern.

Die Ernennung der Bezirkssekretäre und des Dienstpersonals wurde mir überlassen,

5. Diese sistemisirten Dienststellen sind nun nach dem muthmaßlichen Bedarfe an Arbeitskräften für die eigentlichen politischen Geschäfte bemessen worden; für die Abfertigung der in das Ressort anderer Ministerien gehörigen Agenden wird in so lange, als nicht in anderer Weise eine Anordnung getroffen wird, durch verfügbar bleibende Beamte gesorgt werden.

Da der Herr Minister des Innern wünscht, daß die Organisirung so rasch wie möglich durchgeführt werde, so erwarte ich von dem bisher an Tag gelegten Diensteifer Euerer Wohlgeboren, daß Sie für die schleunigste Durchführung der in diesem Zwecke an Sie von der Organisirungs-Kommission gerichteten Anforderungen entsprechend sorgen werden.

Um die neu eintretenden Behörden in die Verfassung zu setzen sich ihren Amtsgeschäften alsogleich und unaufgehalten widmen zu können, muß ich aber Euere Wohlgeboren schon jetzt ersuchen, mit allen Kräften dahin zu arbeiten, daß die anhängigen Konzepts- und Kommissionsgeschäfte schleunigst vollständig abgefertiget, und der Geschäftsstand in der kürzesten Zeit ganz ins Kurrente gebracht, so daß nur die unvermeidlichen Rückstände den neuen Behörden übergeben werden.

Ich erwarte von dem Diensteifer der Beamten, daß sie sich den Vollzug dieser Anforderung zur besonderen Aufgabe nehmen werden, und ersuche Euere Wohlgeboren mir mit Schluß jedes Monats eine Uebersicht einzusenden, worin summarisch die Anzahl der mit Ende des Monats rückständig verbliebenen, der im Laufe des Monats neu zugewachsenen und der abgefertigten Kommissionen, so wie auch der Konzeptsstücke, bei denen jedoch die Rückstände summarisch nach Monaten, aus denen sie sich herleiten, anzuführen sind, darzustellen sein wird. Auch ersuche ich Euere Wohlgeboren mir die Nachweisung zu liefern, wie viele Konzeptsstücke und Kommissionen hinter den betreffenden Beamten an Rückstände aushaften, damit ich in die Lage komme, den Fleiß und die Verwendbarkeit derselben zu beurtheilen — und in Folge dessen, nach Verdienstlichkeit auf ihre künftige Stellung bei der bevorstehenden Organisirung hohen Orts einzuwirken.

Ich verharre mit vollkommener Hochachtung

Euerer Wohlgeboren

ergebener Diener.

Lemberg am 5. November 1850.

Verordnung **I.**

des

Ministeriums des Inneren.

In Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom **29. September 1850** werden nachstehende Bestimmungen über die Einrichtung der politischen Verwaltung der Königreiche Galizien und Lodomerien, mit den Herzogthümern **Auschwitz und Zator**, und dem Großherzogthume **Krakau** erlassen und zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. An der Spitze der Verwaltung steht der Statthalter, welcher in Lemberg seinen Sitz hat.

Das Personale, welches unter seiner Leitung und Verantwortung die Verwaltungsgeschäfte zu besorgen hat, besteht aus einer entsprechenden Zahl von Statthaltereiräthen, Konzipisten und Manipulazions-Beamten.

II. In administrativer Beziehung wird das Kronland Galizien in drei Regierungsbezirke eingetheilt, welche von ihren Hauptorten: **Lemberg, Krakau** und **Stanislau** die Namen führen.

Das Regierungsgebiet von Krakau umfaßt das Land von den Karpathen bis zur Weichsel und bis zum Flußgebiete des San, oder das Gebiet des Großherzogthums Krakau und die ehemaligen Kreise von **Wadowice, Bochnia, Sandez, Jasło, Tarnow** und **Rzeszow** sammt einigen Theilen des **Sanoker** und **Przemyśler** Kreises.

Das **Lemberger** Regierungsgebiet begreift in sich die bisherigen Kreise von **Przemyśl, Żółkiew, Lemberg, Sanok** und **Sambor** mit einem Theile des **Stryer**, des **Złoczower** und des **Brzeżaner** Kreises.

Die übrigen Theile der letztgenannten drei Kreise, dann der **Tarnopoler, Czortkower, Stanislauer** und **Kolomeaer** Kreis bilden das Regierungsgebiet von **Stanislau**.

III. Die Verwaltung der Regierungsgebiete leitet ein Regierungs-Präsident, welchem als Stellvertreter ein Statthaltereirath, dann eine entsprechende Zahl von Kreisräthen, Konzipisten und Manipulazionsbeamten beigegeben wird.

Die Regierungspräsidenten sind in ihrer dienstlichen Stellung dem Statthalter untergeordnet. Die näheren Bestimmungen über die Fälle und Modalitäten, in welchen der unmittelbare Geschäftsverkehr zwischen denselben und den Ministerien einzutreten hat, werden theils durch die bereits bestehende Instrukzion für die politischen Behörden, theils durch besondere Anordnung festgestellt.

IV. Die Regierungsgebiete werden in Bezirkshauptmannschaften getheilt.

Die beigeschlossenen Uebersichten zeigen, welche Bezirkshauptmannschaften in jedem einzelnen Regierungsbezirke bestehen und welche Gerichtsbezirke sie in sich schließen.

V. Die Verwaltung der Bezirkshauptmannschaft leitet der Bezirkshauptmann, welcher unmittelbar dem Regierungspräsidenten untergeordnet ist, und welchem zur Besorgung der Geschäfte, Bezirkskommissäre und ein Sekretär für den Manipulazionsdienst beigegeben sind. Die Bezirkshauptmannschaft bildet in der Regel die erste Instanz in allen politischen Angelegenheiten ihres Verwaltungsgebietes.

VI. Der Statthalterei, den Regierungen und Bezirkshauptmannschaften wird die nöthige Dienerschaft beigegeben, als Vergütung für ämtliche Reisen innerhalb des Verwaltungsgebietes ein Reisepauschale, und für die Besorgung der Schreibgeschäfte, insofern nicht durch Zuweisung verfügbarer Beamten dem Bedürfnisse abgeholfen wird, so wie für Beleuchtung, Beheitzung und sonstigen Kanzeleierfordernisse ein Kanzeleipauschale angewiesen.

Bei ämtlichen Reisen außerhalb des Verwaltungsgebietes steht den Beamten der vorgenannten Behörden der ihrer Diensteklasse entsprechende Anspruch auf Diäten und Reisekosten-Vergütung zu.

VII. Die Vorsteher der politischen Verwaltungsbehörden sind für die gesammte Geschäftsführung verantwortlich.

Sie sind verpflichtet die Aufträge und Anordnungen der vorgesetzten Stellen genau und schleunigst zu vollziehen, durch wiederholte Bereisungen sich von dem Zustande und der geregelten Verwaltung des ihnen anvertrauten Amtsgebietes zu überzeugen und über alle wichtigeren Vorkommnisse, Bericht an ihre Vorgesetzten zu erstatten.

Das unterstehende Personale, worüber ihnen die Disziplinargewalt innerhalb der, durch die Amtsinstrukzion näher festzusetzenden Gränzen zusteht, ist strengstens verpflichtet ihre dienstlichen Anordnungen pünktlich und ungesäumt zu vollziehen und die ihm übertragenen Geschäfte nach den Weisungen der Amtsvorsteher zu behandeln.

VIII. In Verhinderungsfällen wird, insolange nicht eine andere Verfügung von der höheren Behörde erfolgt, die Stelle des Statthalters von dem ersten Statthaltereirathe, die Stelle des Regierungspräsidenten von dem jeder Regierung beigegebenen Statthaltereirathe und jene des Bezirkshauptmanns von dem am Amtssitze befindlichen, im Range ältesten Bezirkskommissär versehen.

IX. Die Organe der politischen Verwaltung haben bei ihrer Geschäftsführung die bestehenden Gesetze und Verordnungen sich gegenwärtig zu halten und die Weisungen zu beobachten, welche ihnen von den vorgesetzten Behörden in besonderen Aufträgen oder in eigenen Instrukzionen zukommen.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung und über die dienstliche Stellung der politischen Verwaltungsorgane, enthält die Amtsinstrukzion.

X. Die politische Verwaltung gehört zuvörderst in den Bereich des Ministeriums des Inneren.

Den politischen Behörden stehen daher zunächst alle, in den Wirkungskreis dieses Ministeriums einschlagenden Angelegenheiten, von den, zum Geschäftsbereiche anderer Ministerien gehörigen aber jene zu, welche — insoferne dafür nicht besondere, von den betreffenden Ministerien unmittelbar abhängige Organe bestellt sind, den politischen Behörden zur Besorgung übertragen werden.

In den letzteren Zweigen der öffentlichen Verwaltung haben die politischen Beamten insoweit einzuschreiten, und mitzuwirken, als es ihnen durch die allgemeinen gesetzlichen Normen oder durch die Weisungen und Instrukzionen auferlegt oder zugestanden wird, welche von den betreffenden Ministerien im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren erlassen werden.

XI. Zur Wirksamkeit der politischen Behörden gehört überhaupt die Sorge für die Kundmachung und Vollziehung der Gesetze und für die Aufrechthaltung und Herstellung der Sicherheit, öffentlichen Ordnung und Ruhe im Umfange ihres Amtsgebietes.

XII. Insbesondere umfaßt der Wirkungskreis der politischen Organe die Evidenzhaltung der Bevölkerung, die Erhebung und Zusammenstellung statistischer Daten, die Ueberwachung der Geburts-, Ehe- und Sterbregister, die Mitwirkung zur Ergänzung, Verpflegung und Einquartirung des Heeres, das Vorspanns-, Paß-, Heimaths- und Fremdenwesen; die Verwendung der Gensdarmerie und sonstigen Wachkörper, die Gewerbs- und Handelssachen, das Sanitätswesen, die Ueberwachung der Gemeindeangelegenheiten und aller die Ortspolizei betreffenden Anstalten und Vorkehrungen, die Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen, die Oberaufsicht über die Wohlthätigkeits- und Humanitätsanstalten und öffentlichen Institute, die Verwaltung der Gefängnisse, die Ueberwachung der Pressen und Assoziazion, die Sorge für die Evidenzhaltung der Reichs- und Landesgrenzen und für die Erhaltung der Land- und Wasserstraßen, die Mitwirkung bei der Bemessung, Einhebung und Abschreibung der direkten Steuern, die Landeskultursachen, die Privilegienangelegenheiten, die Einflußnahme bei der Expropriazion, bei Streitigkeiten über Wasserrechte und Bauten, und die Verfassung der Voranschläge für die politische Verwaltung und für die Staatsanstalten ihres Amtsgebietes.

XIII. Die Durchführung der Organisazion der politischen Verwaltung des Kronlandes Galizien wird einer besonderen, dem Ministerium des Innern unterstehenden Organisirungskommission unter der Leitung des Statthalters anvertraut. —

Diese Kommission wird im Einvernehmen mit den, zur Durchführung der Organisazion der Justizstellen und anderer Verwaltungszweige berufenen Organen, für die Ausmittlung und Einrichtung der Amtslokalitäten, für die Ausschreibung der Dienstesstellen und für die Erstattung der Besetzungsvorschläge für dieselben an das Ministerium des Innern, für die Vorbereitung und Vornahme der Amtsübergabe und für die Einleitung jener Maßregeln zu sorgen haben, welche sich zur Ausscheidung und anderweitigen Besorgung der künftighin nicht mehr zum Wirkungskreise der politischen Organe, gehörigen Angelegenheiten als erforderlich darstellen.

XIV. Die Ernennungen zu den sistemisirten Beamtenstellen bei den neuen politischen Verwaltungsbehörden gelten als definitiv und gewähren den Angestellten die nach den bestehenden Vorschriften den Staatsbeamten zukommenden Rechte und Ansprüche.

Die bereits bestehenden Beamten, welche eine solche sistemisirte Dienstesstelle nicht erhalten, treten in den Stand der Verfügbarkeit, und sind nach der All. höchst. sankzionirten Disponibilitäts-Verordnung vom 13ten Dezember 1849 zu behandeln.

Wien am 15ten Oktober 1850.

Bach m. p.

Beilage B.

Politische Eintheilung des Kronlandes Galizien.

Regierungs-Gebiet	Bevölkerung desselben	Zahl der politischen Bezirke	Amtssitz der Bezirkshauptmannschaft
Krakau	1,851,200	26	Krakau, Chrzanow, Podgórze, Kenty, Saypusch, Wadowice, Jordanow, Neumarkt, Dobczyce, Bochnia, Alt-Sandec, Neu-Sandec, Grybow, Gorlice, Jasło, Tarnow, Dombrowa, Sędziszow, Pilzno, Mielec, Dukla, Krosno, Rzeszow, Łańcut, Rozwadow, Przeworsk.
Lemberg	1,588,700	19	Dubiecko, Jaroslau, Przemyśl, Jaworow, Lubaczow, Sambor, Sanok, Dobromil, Stare-Miasto, Drohobycz, Stryj, Rawa, Żołkiew, Sokal, Brody, Lemberg, Chodorow, Grodek, Złoczow.
Stanislau	1,284,000	18	Załośce, Tarnopol, Skałat, Bursztyn, Brzeżan, Podhajce, Trembowla, Buczacz, Czortkow, Borszczow, Kałusz, Dolina, Stanislau, Tyśmienica, Nadworna, Horodenka, Kołomya, Kuty.

Wien am 15. Oktober 1850.

Bach m. p.

Beilage D.

Personal- und Besoldungs-Status für die Statthalterei in Lemberg.

Zahl der Bediensteten	Dienstes-Eigenschaft	Klasse	Gehalt im Einzelnen	Gehalt im Ganzen	Diäten-Klasse	Funkzions-Zulage	Kanzlei-Pauschale	Reise-Pauschale	Miethe für Amts-Lokalitäten	Zusammen
1	Statthalter	—	6000	6000	III.	10000	*	5000	—	
1	Statthaltereirath	I.	4000	4000	V.	1000	—	—	—	
1	dto dto	I.	4000	4000	V.	—	—	—	—	
2	dto Räthe	II.	3000	6000	VI.	—	—	—	—	
2	dto Konzipisten	I.	1000	2000	IX.	—	—	—	—	
3	dto dto	II.	900	2700	IX.	—	—	—	—	
1	Sekretär	—	1500	1500	VIII.	—	—	—	—	
1	Archivar	—	1200	1200	IX.	—	—	—	—	
2	Thürhüter	—	400	800	—	—	—	—	—	
1	Portier	—	300	300	—	—	—	—	—	
4	Amtsdiener	—	300	1200	—	—	—	—	—	
19				29700		11000		5000		45700

*) Die Feststellung und Anweisung des Kanzleipauschale wird erfolgen, wenn die nöthigen Erfahrungen darüber gesammelt und das Verhältniß der Beitragsleistung anderer Ministerien richtig gestellt sein wird.

Wien, am 15. Oktober 1850.

Bach m. p.

Beilage E.

Personal- und Besoldungs-Status für die Regierungen in I. Lemberg, II. Krakau, III. Stanislau.

Summarium des Aufwandes für die Regierungen

Regierung	Zahl der Bediensteten	Gehalte	Funkzions-Zulage	Kanzlei-Pauschale	Reise-Pauschale	Miethe für Lokalitäten	Zusammen
I.	17	20900	3000		3000	4000	30900
II.	19	23600	3000	—	3500	3000	33100
III.	14	17400	2000	—	2000	1000	22400
3.	50	61900	8000	—	8500	8000	86400

Die Feststellung und Anweisung der Kanzleipauschalien wird nachfolgen, wenn die nöthigen Erfahrungen darüber gesammelt und das Verhältniß der Beitragsleistung anderer Ministerien richtig gestellt sein wird.

I. Lemberg.

Zahl der Bediensteten	Dienst-Eigenschaft	Klasse	Gehalt im Einzelnen	Gehalt im Zusammen	Diäten-Klasse	Funkzions-Zulage	Kanzlei-Pauschale	Reise-Pauschale	Miethe für Amts-Lokalitäten	Zusammen
1	Präsident	—	4000	4000	V.	3000	*	3000	4000	
1	Statthaltereirath	II.	3000	3000	VI.					
1	Kreisrath	I.	2000	2000	VII.					
2	Kreisräthe	II.	1800	3600	VII.					
2	Konzipisten	I.	1000	2000	IX.					
1	Konzipist	II.	900	900	IX.					
2	Konzipisten	III.	800	1600	IX.					
1	Sekretär	—	1200	1200	VIII.					
1	Archivar	—	1000	1000	IX.					
1	Thürhüter	—	400	400	—					
1	Portier	—	300	300	—					
3	Amtsdiener	—	300	900	—					
17				20900		3000		3000	4000	30900

II. Krakau.

Zahl der Bedien-steten	Dienst-Eigenschaft	Klasse	Gehalt im Einzelnen	Gehalt im Ganzen	Diäten-Klasse	Funkzions-Zulage	Kanzlei-Pauschale	Reise-Pauschale	Miethe für Amts-Lokalitäten	Zusammen
1	Präsident	—	4000	4000	V.	3000	*	3500	3000	
1	Statthaltereirath	II.	3000	3000	VI.					
2	Kreisrath	I.	2000	4000	VII.					
2	detto	II.	1800	3600	VII.					
2	Konzipist	I.	1000	2000	IX.					
2	detto	II.	900	1800	IX.					
2	detto	III.	800	1600	IX.					
1	Sekretär	—	1100	1100	IX.					
1	Archivar	—	900	900	X.					
1	Thürhüther	—	400	400	—					
1	Portier	—	300	300	—					
3	Amtsdiener	—	300	900	—					
19				23,600		3000		3500	3000	33,100

III. Stanislau.

Zahl der Bedien-steten	Dienst-Eigenschaft	Klasse	Gehalt im Einzelnen	Gehalt im Ganzen	Diäten-Klasse	Funkzions-Zulage	Kanzlei-Pauschale	Reise-Pauschale	Miethe für Amts-Lokalitäten	Zusammen
1	Präsident	—	4000	4000	V.	2000	*	2000	1000	
1	Statthaltereirath	II.	3000	3000	VI.					
1	Kreisrath	I.	2000	2000	VII.					
1	detto	II.	1800	1800	VII.					
1	Konzipist	I.	1000	1000	IX.					
1	detto	II.	900	900	IX.					
2	detto	III.	800	1600	IX.					
1	Sekretär	—	1000	1000	IX.					
1	Archivar	—	800	800	X.					
1	Thürhüther	—	400	400	—					
1	Portier	—	300	300	—					
2	Amtsdiener	—	300	600	—					
14				17,400		2000		2000	1000	22,400

Wien am 15. Oktober 1850.

Bach m. p.

Beilage F.
mit den sub Beilagen F. I. II. III.

Status
der Bezirkshauptmannschaften überhaupt.

Zahl der Bedien-steten	Dienst-Eigenschaft	Klasse	Gehalt im Einzelnen	Gehalt im Ganzen	Diäten-Klasse	Summe der Kanzlei-Pauschalien	Summe der Reise-Pauschalien	Summe der Amts-Miethen	Gesammt-Aufwand
18	Bezirkshauptmänner	I.	2000	36,000	VII.				
20	detto	II.	1800	36,000	VII.				
25	detto	III.	1600	40,000	VII.				
25	Bezirks-Kommissäre	I.	1000	25,000	IX.				
38	detto	II.	900	34,200	IX.				
80	detto	III.	800	64,000	IX.				
63	Bezirks-Sekretäre	—	500	31,500	XI.				
63	Amtsdiener	—	300	18,900	—				
					für Lemberg	16,800	18,900	7,900	
					für Krakau	23,300	25,500	10,400	
					für Stanislau	15,200	16,900	7,600	
332				285,600		55,300	61,300	25,000	427,200

Wien, am 15. Oktober 1850.

Bach m. p.

Beilage F. / I.

Status und Kostenaufwand
für die

Bezirkshauptmannschaften im Regierungsgebiethe Lemberg.

Bei den Bezirks-Hauptmannschaften	Bezirks-hauptmänner VII. Diätenklasse	Bezirkskommissäre I. u. II. Klasse (IX. Diätenklasse)	Bezirkskommissäre III. Klasse (IX. Diätenklasse)	Sekretäre XI. Diätenklasse	Amtsdiener —	Kanzlei- Pauschale	Reise- Pauschale	Miethe für die Amtslokalitäten	Anmerkung
Dubiecko	1	1	1	1	1	800	900		
Jaroslau	1	1	1	1	1	800	900		
Przemyśl	1	1	2	1	1	1000	1200		
Jaworow	1	1	1	1	1	800	1000		
Lubaczow	1	1	1	1	1	800	900		
Sambor	1	1	2	1	1	1000	1000		
Sanok	1	1	2	1	1	1000	1100		
Dobromil	1	1	1	1	1	800	1000		
Staremiasto	1	1	1	1	1	800	900		
Drohobycze	1	1	1	1	1	800	1009		
Stryj	1	1	2	1	1	1000	1000		
Rawa	1	1	1	1	1	800	900		
Żołkiew	1	1	1	1	1	800	1000		
Sokal	1	1	1	1	1	800	1000		
Brody	1	1	2	1	1	1000	1100		
Lemberg	1	1	2	1	1	1100	1200		
Chodorów	1	1	1	1	1	800	900		
Grodek	1	1	1	1	1	800	900		
Złoczow	1	1	2	1	1	1000	1000		
Im Ganzen	19	19	26	19	19	16800	18900	7600	

Wien am 15. Oktober 1850.

Bach m. p.

Beilage F. / II.

Status und Kostenaufwand
für die

Bezirkshauptmannschaften im Regierungsgebiethe Krakau.

Bei den Bezirkshauptmannschaften	Dienst-Eigenschaft (Zahl der Bediensteten): Bezirkshauptmänner VII Diäten-Klasse	Bezirkskommissäre I. und II. (IX. Diätenklasse)	Bezirkskommissäre III. Klasse (IX. Diätenklasse)	Sekretäre XI. Diäten Kl.	Amtsdiener —	Kanzlei- Pauschale	Reise- Pauschale	Miethe für die Amtslokalitäten	Anmerkung
Krakau	1	1	1	1	1	1000	1000		
Chrzanow	1	1	1	1	1	900	900		
Podgórze	1	1	1	1	1	900	900		
Kenty	1	1	2	1	1	1000	1000		
Saybusz	1	1	1	1	1	900	900		
Wadowice	1	1	2	1	1	1000	1000		
Jordanow	1	1	1	1	1	900	1000		
Neumarkt	1	1	1	1	1	800	900		
Dobczyce	1	1	1	1	1	800	900		
Bochnia	1	1	2	1	1	1000	1100		
Alt-Sandec	1	1	1	1	1	800	900		
Neu-Sandec	1	1	2	1	1	1000	1100		
Grybow	1	1	1	1	1	800	900		
Gorlice	1	1	1	1	1	800	900		
Jasło	1	1	1	1	1	900	1000		
Tarnow	1	1	2	1	1	1000	1100		
Dombrowa	1	1	1	1	1	800	900		
Sędziszow	1	1	1	1	1	800	900		
Pilsno	1	1	2	1	1	1000	1100		
Mielec	1	1	1	1	1	800	900		
Dukla	1	1	1	1	1	800	900		
Krosno	1	1	2	1	1	1000	1100		
Rzeszow	1	1	2	1	1	1000	1100		
Łańcut	1	1	1	1	1	800	1000		
Rozwadow	1	1	1	1	1	800	1000		
Przeworsk	1	1	2	1	1	1000	1100		
Im Ganzen	26	26	35	26	26	23300	25500	10400	

Wien am 15. Oktober 1850.

Bach m. p.

Beilage F.
III.

Status und Kostenaufwand
für die
Bezirkshauptmannschaften im Regierungsgebiethe Stanisławow.

Bei den Bezirkshauptmannschaften	Diensteigenschaft: Bezirks-hauptmänner VII. Diäten-Klasse	Bezirks-Kommissäre I. und II. (IX. Diätenklasse)	Bezirks-Kommissäre III. Klasse (IX. Diätenklasse)	Sekretäre IX. Diäten-Klasse	Amtsdiener —	Kanzlei- Pauschale	Reise- Pauschale	Miethe für die Amtslokalitäten	Anmerkung
	Zahl der Bediensteten								
Załośce	1	1	1	1	1	800	900		
Tarnopol	1	1	2	1	1	1100	1100		
Skałat	1	1	1	1	1	800	900		
Bursztyn	1	2	1	1	1	800	1100		
Brzeżan	1	1	1	1	1	900	1000		
Podhajce	1	1	1	1	1	800	900		
Trembowla	1	1	1	1	1	800	900		
Buczacz	1	1	1	1	1	800	900		
Czortkow	1	1	1	1	1	800	900		
Borszczow	1	1	1	1	1	800	900		
Kałusz	1	1	1	1	1	800	900		
Dolina	1	1	1	1	1	800	900		
Stanisławow	1	1	1	1	1	900	900		
Tyśmienica	1	1	1	1	1	800	900		
Nadworna	1	1	1	1	1	800	900		
Horodenka	1	1	2	1	1	1000	1000		
Kolomea	1	1	1	1	1	900	1000		
Kuty	1	1	1	1	1	800	900		
Im Ganzen	18	18	20	18	18	15200	16900	7000	

Wien, am 15. Oktober 1850.

Bach m. p.

Verordnung VII.

des Ministers des Inneren über die Behandlung der politischen l. f. Beamten aus Anlaß der Organisirung der neuen politischen Administrazion.

Zu Folge allerhöchster Genehmigung vom 13. Dezember 1849 hat der Minister des Inneren über die Behandlung der politischen l. f. Beamten aus Anlaß der Organisirung der neuen politischen Administrazion folgende Verordnung zu erlassen befunden:

§. 1.

Mit dem 15. Dezember 1849 treten sämmtliche Konzeptsbeamte, welche bei den, in den Kronländern: Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob- und unter der Enns, Salzburg, Tyrol, Steiermark, Kärnthen, Krain, in dem Küstenlande und Triest bestehenden Gubernien, Landesregierungen, Kreisämtern, oder ersten l. f. politischen Instanzen angestellt sind, in den Stand der Verfügbarkeit.

§. 2.

Jeder im Stande der Verfügbarkeit befindliche Beamte ist verpflichtet, sich überall ohne Unterschied des Kronlandes, im Staatsdienste verwenden zu lassen.

Dagegen behält er den, mit seinem bisherigen Dienstgrade verbundenen sistemisirten Gehalt, so wie die bisher bezogene Personalzulage, und das Quartiergeld, letzteres so lange, als er sich an dem Orte befindet, für welchen dasselbe sistemisirt ist; auch werden ihm die Dienstjahre ohne Unterbrechung fortgezählt.

Der Anspruch auf die mit der Funkzion selbst verbundenen Bezüge, als: Funkzionszulage, Tafelgelder, Kanzleipauschalien, u. d. g. dauern so lange fort, bis die Behörde, bei welcher der Bezugsberechtigte angestellt ist, aufhört, oder die Zuweisung desselben zur Verwendung bei einer Behörde des neuen Organismus erfolgt.

Mit dem Eintritte in den Stand der Verfügbarkeit erlischt in Fällen von Uebersiedlungen aus Anlaß dieser Zuweisung der Anspruch auf Uebersiedlungs- und Reisekosten-Entschädigungen.

§. 3.

Der Stand der Verfügbarkeit hört auf:

a) durch Verleihung einer Dienstesstelle in dem Status der neuen Behörden,
b) durch Versetzung in den zeitlichen Ruhestand,
c) durch Pensionirung.

§. 4.

Jene im Stande der Verfügbarkeit befindlichen l. f. politischen Beamten, welche noch vor dem Beginne der Wirksamkeit der neuen Verwaltungsbehörden Dienstesstellen bei diesen letzteren erhalten, sohin unmittelbar aus ihrer gegenwärtigen Anstellung in den Status dieser neuen Behörden eingereiht werden, treten in dem Augenblicke, in welchem sie für ihren neuen Dienstposten beeidet werden, aus dem Stande der Verfügbarkeit. Letzterer hat für dieselben nur die Folge, daß sie aus Anlaß des Antrittes ihres neuen Dienstpostens keinen Anspruch auf Diäten- und Uebersiedlungs- und Reisekosten-Entschädigungen haben.

§. 5.

Mit der verliehenen Stelle erhält der Beamte den, mit derselben sistemmäßig verbundenen Gehalt, und die übrigen Bezüge gegen Einstellung der bisherigen.

Sollten diese Letzteren die mit der, gleich bei Einführung der neuen Organisazion, oder in der Folge während des Begünstigungsjahres verliehenen Stelle ihm jeweilig zukommenden Bezüge übersteigen, so wird der übersteigende Betrag denselben belassen.

§. 6.

Jedem dermal mit Gehalt angestellten Konzeptsbeamten, welcher nicht entweder eine sistemisirte Stelle erhält, oder in den bleibenden Ruhestand zu treten hat, wird das Begünstigungs-Jahr bewilliget.

§. 7.

Für jene Beamte, welche unmittelbar nach der Auflassung der Behörde, der sie angehören, ohne eine sistemisirte Stelle zu erhalten, in außerordentliche Verwendung treten, beginnt das Begünstigungsjahr von dem Zeitpunkte, mit welchem diese Verwendung aufhört, für die übrigen mit dem Zeitpunkte, wo die Behörde, — bei der sie angestellt waren, außer Wirksamkeit tritt.

§. 8.

Wer bis zum Ablaufe des Begünstigungsjahres nicht eine sistemisirte Stelle erhält, wird in den zeitlichen Ruhestand versetzt.

§. 9.

In den Stand der Verfügbarkeit treten auf gleiche Weise alle bei l. f. politischen Behörden mit Gehalt angestellten Manipulations-Beamten. — Sie erhalten dadurch dieselben Ansprüche und übernehmen dieselben Verpflichtungen, wie die in den Stand der Verfügbarkeit tretenden Konzeptsbeamten, sind aber, wenn sie nicht entweder eine sistemisirte Stelle erhalten, oder nach den bestehenden Vorschriften in den bleibenden Ruhestand versetzt werden, gegen Abrechnung eines entsprechenden Betrages an den, den einzelnen Behörden, zugemessenen Kanzleipauschalien in Verwendung zu bringen. Falls sie Behufs einer solchen Verwendung an einen andern Ort als den ihrer gegenwärtigen Anstellung versetzt werden, erhalten sie eine Pauschalentschädigung für die Uebersiedlungskosten mit Zwanzig pr. Zent. ihres letzten Gehalts.

Diese Uebersiedlungs-Entschädigung wird auch jenen Kanzleibeamten zugestanden, welchen eine sistemisirte Stelle verliehen wird, mit der keine höhere, als ihre bisherige Besoldung verbunden ist.

§. 10.

Auf jene Kanzlei-Praktikanten, welche bereits wenigstens 3 Jahre mit gutem Erfolge in Verwendung stehen, ist von der Landes-Kommission billiger Bedacht zu nehmen, und deren zeitwilige Zutheilung an die eine oder andere politische Stelle Behufs der Besorgung der Kanzleigeschäfte unter theilweiser Verminderung des Kanzleipauschals, nach Thunlichkeit zu veranlassen.

In diesem Falle genießen dieselben die Begünstigung, daß ihnen, wenn sie unmittelbar aus dieser Verwendung in eine definitive Bedienstung übertreten, ihre Dienstjahre ohne Unterbrechung angerechnet werden.

§. 11.

Sämmtliche Beamte einer Kathegorie, sie mögen bei den Statthaltereien, Kreisregierungen oder Bezirkshauptmannschaften angestellt sein,

bilden in dem Kronlande, wo sie angestellt sind, einen Konkretalstatus, und die Gehaltsstufe, in die der Beamte in dieser Kathegorie durch Ernennung gereiht wird, normirt auch seinen Dienstrang, ohne daß der persönliche Rang, welchen derselbe vor seinem Uebertritte in die neue Verwaltung gehabt hat, selbst wenn er ihn nach den bestehenden Vorschriften behalten sollte, hierin eine Aenderung begründet.

§. 12.

Innerhalb der einzelnen Kathegorien und Gehaltsstufen selbst reihen sich die Beamten nach den bisherigen Vorschriften, ohne daß dadurch ein höherer Anspruch auf Beförderung erwächst.

§. 13.

Die Vorrückung in die höheren Gehalts- und Dienstesklassen ist keine bloß graduelle, sie ist eine wirkliche Beförderung, auf welche vorzugsweise die höhere Befähigung und Würdigkeit Anspruch gibt.

§. 14.

Die Kreispräsidenten und Statthaltereräthe bilden eine Kathegorie, die Kreisräthe und Bezirkshauptmänner eine zweite, die Konzipisten bei den Statthaltereien, bei den Kreisregierungen und die Bezirkskommissäre eine dritte.

Die Bestimmung der Standorte der Statthalterei- und Kreisräthe, der Kreispräsidenten und der Bezirkshauptmänner, so wie die Einberufung der Kreispräsidenten zur Statthalterei und der Bezirkshauptmänner zur Kreisregierung, steht dem Minister des Inneren zu, nur darf dadurch der sistemisirte Konkretalstatus einer Gehaltsstufe nicht verändert werden.

§. 15.

Die Standorte der Bezirkskommissäre bestimmt der Statthalter und ihm steht auch das Recht zu, sie aus Rücksicht des öffentlichen Dienstes zu versetzen, oder zur Statthalterei oder Kreisregierung einzuberufen, insoferne der Konkretalstatus der Gehaltsstufe nicht verändert wird.

Die Bewilligung der Versetzung eines Bezirkskommissärs aus einem Kronlande in ein anderes, steht nur dem Minister des Inneren zu.

Wien am 13. Dezember 1849.

Der Minister des Inneren
Bach m. pr.

(2677) **Kundmachung.** (2)

Nro. 17200/1850. Vom Magistrate der kön. Hauptstadt Lemberg gerichtlicher Abtheilung wird kund gemacht, daß die in Lemberg sub Nro. 684 2/4 und 685 2/4 gelegenen, dem Herrn **Joseph Udrycki** eigenthümlich gehörigen Realitäten über Ansuchen des Herrn **Alexander** Grafen **Stadnicki** zur Einbringung der ersiegten Summe von 2000 fl. C. M. sammt 4 % vom 1. Juli 1848 zu berechnenden Interessen, Gerichtskosten per 6 fl. 11 kr., 11 fl. 49 kr., 14 fl. 17 kr. — dann der Exekuzionskosten pr. 45 fl. 33 kr. C. M. in 3 Terminen, nämlich: am 17. Dezember 1850, 15. Jänner und 13. Februar 1851 um 3 Uhr N. M. hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen werden veräußert werden:

1. Jede der Realitaten Nro. 684 und 685 2/4 wird einzeln verkauft werden.

2. Zum Ausrufspreise der Realität Nro. 684 2/4 wird der unterm 12. April 1850 Z. 383 gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 43575 fl. 35 kr. und der Realität Nro. 685 2/4 der unterm 24. November 1849 gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 31893 fl. 35 kr. Conv. Münze angenommen.

3. Die besagten Realitäten Nro. 684 und 685 2/4 dürfen in den zwei ersten Terminen nur über oder um den Schätzungswerth — im 3ten Termine hingegen auch unter dem Schätzungswerthe; jedoch nur um einen solchen Preis veräußert werden, welcher zur Befriedigung der Schuldner wird erforderlich werden.

4. Jeder Kauflustige ist verbunden den 10. Theil des Schätzungswerthes als Vadium im Baaren, oder in g. Sparrkassabücheln zu Händen der zur Vornahme der Feilbiethung abgeordneten Kommission zu erlegen, welcher Betrag dem Bestbiether in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber nach der beendigten Lizitazion zurückgestellt werden wird.

5. Sollte der Exekuzionsführer diese Realität selbst erstehen wollen, so wird derselbe von dem Erlage des Vadiums für den Fall befreit, wenn er solches über seiner Forderung tabularmäßig sichergestellt und sich hierüber vor der Lizitazionskommission ausgewiesen haben wird, auch wird demselben obliegen, mit einem Tabularextrakt nachzuweisen, daß seine Forderung von 2000 fl. C. M. nicht belastet ist.

6. Der Bestbiether ist verpflichtet die Hälfte der Kaufpreises mit Einrechnung des Vadiums binnen 14 Tagen nach Zustellung des, den Lizitazionsakt genehmigenden Bescheides entweder im Baaren, oder in gal. auf den Vorzeiger lautenden Sparrkassabücheln, oder in Pfandbriefen des g. Kredit-Institutes, welche Letztere, nach dem in der Lemberger Zeitung am Tage der zu leistenden Zahlung bekannt gegebenen Kurse angenommen werden, an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen. Ueber die zweite Hälfte des Kaufpreises hat der Ersteher einen — durch das Gericht legalisirten auf den erstandenen Realitäten auf seine Kosten zu intabulirenden Schuldschein auszustellen, worin sich derselbe verpflichten soll, von der im Schuldscheine ausgedrückten Summe 5 % Zinsen halbjährig decursive, so wie auch den erstandenen Kaufpreis binnen 30 Tagen zu zahlen, sobald mit einem gerichtlichen Erlaße die Ordnung, in welcher die Gläubiger mit ihren Forderungen aus dem Kaufschillinge befriediget werden sollten, wird bestimmt werden.

7. Der Ersteher ist verpflichtet, die auf der erstandenen Realität befindlichen Lasten nach Maß des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen, falls ein oder der andere Gläubiger sich weigern sollte, deren Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Auffündigungstermine anzunehmen.

8. Sobald der Bestbiether den oberwähnten Lizitazionsbedingungen wird Genüge geleistet haben, wird ihm das Eigenthumsdekret ausgefolgt, selbes über sein Ansuchen intabulirt, und er in den phisischen Besitz der erstandenen Realität eingeführt werden — alle Lasten dagegen mit Ausnahme jener, zu deren Uebernahme er nach dem 7. Absatze verbindlich ist, so wie auch jener, deren Uebertragung auf den Kaufpreis angeordnet wurde, werden auf den Kaufpreis übertragen.

9. Sollte hingegen der Käufer der im 6. Absatze erwähnten Verbindlichkeit nicht genau und gänzlich nachkommen, alsdann verliert derselbe sein Vadium und die erstandene Realität wird auf seine Gefahr und Kosten auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden.

10. Sollten die fräglichen Realitäten auch am 3ten Termine nicht veräußert werden können, so wird zur Einvernehmung der Gläubiger, und Festsetzung der erleichternden Bedingungen die Tagfahrt auf den 27. Februar 1851 um 4 Uhr N. M. mit dem Beisatze bestimmt, daß die Ausbleibenden zur Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden gezählt werden würden.

11. Hinsichtlich der auf den zu veräußernden Realitäten haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben, werden die Kauflustigen an die Stadttafel und die betreffende Steuerkassa gewiesen.

Dem, dem Wohn- und Aufenthaltsorte nach unbekannten Gläubiger Theodor Baron **Theobald** k. k. Hauptmann des Regiments Schönhals, so wie auch jenen Gläubigern, welche mittlerweile in die Stadttafel gelangen sollten, oder denen der Lizitazionsbescheid aus was immer für einer Ursache vor dem Termine nicht zugestellt werden könnte, wird ein Vertreter in der Person des Herrn Landesadvokaten **Dr. Wszelaczyński** mit Substituirung des Herrn Landesadvokaten **Dr. Rodakowski** beigegeben.

Lemberg am 11. Oktober 1850.

Obwieszczenie.

Nr. 17200-1850. Magistrat k. miasta Lwowa wydziału sądowniczego do powszechnej podaje wiadomości, że realności pana Józefa Udryckiego we Lwowie pod l. 684 2/4 i 685 2/4 położone, na żądanie p. Alexandra hr. Stadnickiego w celu zaspokojenia wygranej sumy 2000 zr. m. k. z odsetkami po 4 % od dnia 1. lipca 1848 liczyć się mającemi, tudzież kosztów sporu w kwotach 6 zr. 11 kr. m. k. 11 zr. 49 kr. m. k., 14 zr. 17 kr. m. k. i kosztów exekucyjnych w kwocie 45 zr. 33 kr. m. k. w trzech terminach, a mianowicie 17. grudnia 1850, 15. stycznia i 13. lutego 1851 o godzinie 3ciej po południu w tutejszym sądzie pod następującemi warunkami publicznie sprzedane będą:

1. Każda z realności pod l. 684 2/4 i 685 2/4 położonych, osobno sprzedaną będzie.

2. Za cenę wywołania realności pod Nr. 684 2/4 położonej, stanowi się suma 43575 zr. 35 kr. aktem sądowym na dniu 12go kwietnia 1850 do Nr. 383, zaś realności pod Nr. 685 2/4 suma 31893 zr. 35 kr. m. k. aktem sądowym na dniu 24go listopada 1849 do l. 383-1850 przedsięwziętym, jako wartość tychże realności postanowiona.

3. Realności te w pierwszych dwóch terminach tylko za ilość cenę szacunkową przewyższającą, lub też równą, w trzecim zaś terminie niżej ceny szacunkowej, jednakże tylko w takiej cenie sprzedane być mogą, jaka na pokrycie wierzycieli potrzebną będzie.

4. Mający chęć kupienia powinni przed rozpoczęciem licytacyi 1/10 część ceny wywołania jako wadium w gotówce, lub w książeczkach gal. kasy oszczędności do rąk komisyi złożyć, którato ilość najwięcej ofiarującemu w cenę kupna wliczoną, innym zaś licytantom po ukończonej licytacyi zwrócona będzie.

5. Eksekwentowi wolno będzie bez złożenia wadium licytować, jeżeli tenże takowe na swej należytości zabezpieczy, i komisyi w tym względzie intabulowany dokument złoży, i extraktem tabularnym udowodni, że jego należytość 2000 zr. mon. kon. nie jest czém innem obciążona.

6. Kupiciel obowiązany w przeciągu dni 14 po doręczeniu uchwały akt licytacyi do sądu przyjmującej, połowę ceny kupna, w które złożone wadium wrachować się ma, albo w gotowiznie, albo w książeczkach gal. kasy oszczędności na okaziciela brzmiących, albo w listach zastawnych gal. instytutu kredytowego, które podług kursu w ostatniej Gazecie Lwowskiej na dniu złożenia ogłoszonego przyjęte będą, do depozytu sądowego złożyć; na drugą połowę ceny kupna winien kupiciel wydać skrypt przez sąd legalizowany jego kosztem na kupionej realności zaintabulować się mającej, w którym się tenże tak do płacenia odsetek po 5 % półrocznie zdołu od sumy w skrypcie wyrażonej, jakoteż do zapłacenia resztującej ceny kupna w przeciągu 30 dni obowiązać ma, skoro uchwałą sądową porzadek, w którym wierzyciele z ceny kupna realności nabytej zaspokojeni być mają, ułożonym bedzie.

7. Kupiciel jest obowiązany długi na realności nabytej ciążące w miarę ofiarowanej ceny kupna na siebie przyjąć, jeżeliby wierzyciele zapłaty onych przed terminem wypowiedzenia sobie zawarowanym przyjąć niechcieli.

8. Skoro kupiciel powyższe warunki wypełni, wydanym mu zostanie dekret własności kupionej realności, któren na jego żądanie zaintabulowanym będzie i on we fizyczne posiadanie kupionej realności wprowadzonym zostanie, wszystkie zaś ciężary, wyjawszy do których przyjęcia podług ustępu 7go obowiązanym jest, na tąż cenę kupna przeniesione będą.

9. Gdyby kupiciel warunku 6go dokładnie albo całkowicie nie wypełnił, natenczas traci wadium, a kupiona realność na licytacyi jego kosztem odbyć się mającej, chociazby nawet nizej ceny szacunkowej sprzedaną będzie.

10. Gdyby realności te i w 3cim nawet terminie sprzedane być niemogły, natenczas w celu ulżenia warunków i wysłuchania wie-

rzycieli wyznacza się termin na 27go lutego 1851 o godz. 4. zpołudnia, z tym dodatkiem, iż nieobecni jako przystępujący do większości głosów obecnych uważani będą.

11. W celu poznania ciężarów i danin sprzedać się mających realności dotyczących, odsełają się chęć kupienia mający do tabuli i kasy miejskiej.

Z miejsca pobytu niewiadomemu wierzycielowi Theodorowi baronowi Theobald c. k. kapitanowi pułku Schönhals, tudzież wierzycielom, którzyby tymczasowo do tabuli wejszli, i którymby rezolucya o tej licytacyi zawiadamiająca z jakiegobądź powodu przed terminem doręczoną być niemogła, ustanawia się za obrońcę z urzędu pana Adwokata Wszelaczyńskiego z zastępstwem pana Adwokata Rodakowskiego.

Lwów, dnia 11. października 1850.

(2730) **Edikt.** (2)

Nr. 13360. Vom Bucowinaer k. k. Stadt- und Landrechte wird hiemit kund gemacht, daß zur Hereinbringung der dem Exekuzionsführer Oiser Horniker zugesprochenen Summe pr. 80 fl. C. M. sammt 4 % Zinsen vom 19ten September 1846, dann der Gerichtskosten von 6 fl. 11 kr., 3 fl. 12 kr., 47 kr. und 5 fl. 40 kr. C. M. die öffentliche Veräußerung der dem Herrn Alexander v. Janosch eigenthümlich gehörigen, in Iwankoutz liegenden — keinen Tabularkörper bildenden Dominikal-Grundstücke bestehend in 6½ Faltschen, in drei Terminen, als: am 29ten November 1850, am 13ten Dezember 1850 und am 9ten Jänner 1851, jedesmal um 9 Uhr früh in der Dominikal-Kanzlei zu Iwankoutz unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1tens. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth des Grundstückes sub a) im Betrage von 180 fl. C. M. und des Grundstückes sub b) im Betrage von 330 fl. angenommen.

2tens. Jeder Kauflustige ist verpflichtet 10 % des Schätzungswerthes als Angeld zu Händen der Lizitazions-Kommission zu erlegen, welches dem Bestbiethenden in die zweite Rate des Kaufschillinges eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber gleich nach der Lizitazion rückgestellt werden wird.

3tens. Der Bestbiether ist verpflichtet, die erste Kaufschillingshälfte binnen 14 Tagen, die andere aber binnen 3 Monaten nach Erhalt der Verständigung über die Annahme dieser Lizitazion an das Verwahrungsamt dieses Gerichtes baar zu erlegen; sollten diese Grundstücke zusammen nicht an Mann gebracht werden, so wird jedes Grundstück einzeln verkauft werden.

4tens. Bei dem ersten und 2ten Lizitazionstermie werden diese Grundstücke nur über oder wenigstens um den Schätzungswerth, bei dem dritten Lizitazionstermine dagegen auch unter dem Schätzungswerthe und zwar um jeden Preis feilgebothen werden.

5tens. Nach Erlag des ganzen Kaufschillings wird dem Käufer das Eigenthumsdekret ausgefertigt, und ihm die erkauften Grundstücke in den physischen Besitz übergeben werden.

6tens. Sollte der Bestbiether diesen Lizitazionsbedingnissen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen, alsdann werden diese Grundstücke auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine ohne Rücksicht auf die Schätzung veräußert werden.

7tens. Der Pfändungs- und Schätzungsakt kann jederzeit bei dem Dominium in Iwankoutz, welches um die Vornahme dieser Lizitazion ersucht wird, und am Tage der Lizitazion bei der Lizitazions-Kommission eingesehen werden.

Aus dem Rathe des Bukowinaer k. k. Stadt- und Landrechtes.

Czernowitz am 25. September 1850.

(2729) **Kundmachung.** (3)

N. 5055. Vermög der hohen galiz Armee-Commando-Verordnung vom 15. November 1850 Nro. 14533 werden durch freien Handeinkauf beiläufig

310	Stück schwere Artillerie-Zug-	Pferde	von 130	bis 140 fl.
9	" leichte Reit-		" —	" 118 fl.
412	" " Fuhrwesens-Zug-		" —	" 112 fl.
273	" Regiments-, Pack- und		" 70	" 80 fl.
50	" leichte Cavallerie Reit-		" —	" 118 fl.

gegen gleich bare Bezahlung angekauft.

Der Assentplatz ist bei der rothen Kloster-Artillerie-Kasserne.

Es werden alle Besitzer von verkäuflichen Militär- diensttauglichen Pferden eingeladen, selbe vom 18. dieses Monats angefangen früh um 9 Uhr dahin gestellig zu machen.

Lemberg, am 15. November 1850.

Vom k. k. Militär-Fuhrwesens-Corps galizischen Landes-Posto-Commando.

(2710) **Lizitazions-Ankündigung.** (3)

Nro. 9966. Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Rzeszow wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei derselben wegen Verpachtung der nachbenannten hierbezirkigen Mauthstazionen auf die Verwaltungsjahre 1851, 1852 und 1853 und zwar alternativ für alle drei Verwaltungsjahre, oder auf die zwei Verwaltungsjahre 1851 und 1852, oder für das Verwaltungsjahr 1851 allein eine neuerliche Lizitazion, unter allen den, in der Kundmachung der hochlöbl. k. k. Finanz-Landes-Direkzion ddto. Lemberg 23ten Juli 1850 Zahl 5976 enthaltenen Bedingungen, an nachbenannten Tagen in den gewöhnlichen Amtsstunden abgehalten werden wird.

Die Versteigerung für alle hierbezirkigen Mauthstazionen in Concreto wird nach Beendigung der Lizitazionen einzelner Stazionen am Zwei und Zwanzigsten November 1850 Vormittags stattfinden.

Die Pachtlustigen haben vor der Versteigerung einen dem zehnten Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag im Baaren, oder in Staatspapieren, oder in Pfandbriefen der galizischen Kredit-Anstalt, oder auch mittelst Realhypothek als Vadium zu erlegen.

Schriftliche mit dem Vadium belegte Offerten werden nur bis zu jenem Tage, welcher dem festgesetzten Lizitazionstage vorangeht, bei dem Vorstande der k. k. Bez. Verwaltung in Rzeszow versiegelt übernommen werden.

Die übrigen Lizitazionsbedingnisse können bei dieser k. k. Bezirks-Verwaltung in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Rzeszow am 3. November 1850.

Post-Nro.	Benennung der Mauthstazionen:	Ausrufspreis als Jahres-Pachtschilling	10percentiges Vadium		Versteigerungstag	
					Vormittag	Nachmittag
		fl.	fl.	kr.		
1	Wegmauth Sendziszow	4013	401	18	—	am 18. November 1850
2	Weg- und Brückenmauth Rzeszow	9022	902	12	—	am 19. November 1850
3	Wegmauth Łańcut	3109	310	54	am 20. November 1850	—
4	Wegmauth Przeworsk	3735	373	30	—	am 21. November 1850
5	Brückenmauth Przeworsk	1867	186	42	am 21. November 1850	—

Rzeszow, am 3. November 1850.

(2667) **Kundmachung.** (2)

Nro. 558. Vom Harodenkaer für Zabłotow Kolomeaer Kreises delegirten Justizamte wird bekannt gemacht, daß mit hiergerichtlichem Beschluße vom Heutigen Z. 558 die Einrichtung des Tabularkörpers der zu Zabłotów befindlichen Realität unter CNro. 87, sodann Intabulirung des Eigenthumsrechtes des David Hager Rechtsnehmers des Itzig Tillinger und nach jenem der Pessie Lea Hager bewilligt wurde.

Da der Aufenthalt des Itzig Tillinger dem Gerichte unbekannt ist, so wird zur Verständigung desselben der hierortige Insaße Moses Kalmuss zum Kurator aufgestellt und ihm der bezogene Bescheid zugestellt.

Horodenka am 5ten Juni 1849.